

# **Satzung**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **Vom**

Die Gemeinde Biessenhofen erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Feriausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) dem Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuß führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließt der Bau- und Umweltausschuss anstelle des Gemeinderats (beschließender Ausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse.

(3) Gemeinderatsmitglieder haben außerdem Anspruch auf eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die

Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2014 außer Kraft.

Biessenhofen, 23.06.2020  
GEMEINDE BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch  
Erster Bürgermeister